

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/2/26 G349/01 - G109/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Stmk VergabeG 1998 §3 Abs1 Z2 lit a

Stmk VergabeG 1998 §3 Abs1 Z2 lit b

Stmk VergabeG 1998 §125 Abs1

## **Leitsatz**

Gleichheitswidrigkeit einer Schwellenwertregelung im Stmk VergabeG 1998 mangels sachlicher Rechtfertigung des Ausschlusses des vergabespezifischen Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich

## **Rechtssatz**

Die Wortfolge "Bau- und" in §3 Abs1 Z2 lit b idF des §125 Abs1 Stmk VergabeG 1998, LGBl 74 idF LGBl 66/2000, war verfassungswidrig.

Die im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes an sich vorgesehenen vergabespezifischen Rechtsschutzinstrumente nur für Vergaben oberhalb der in §3 Stmk VergabeG 1998 festgelegten Wertgrenzen zur Verfügung zu stellen, bei Vergaben von Aufträgen geringeren Wertes zur Durchsetzung der sich aus dem 2. und 3. Teil des Stmk VergabeG 1998 ergebenden Rechte und Pflichten der an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages Beteiligten auf einen solchen zu verzichten und diese mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, ohne daß durch entsprechende Gestaltung der zivil(verfahrens)rechtlichen Vorschriften die Effektivität des Bieterschutzes in der Phase der Kontrolle des Vergabeverfahrens vor Zuschlagserteilung gewährleistet ist, läßt sich auch durch die von der Steiermärkischen Landesregierung ins Treffen geführten verwaltungsökonomischen Aspekte nicht rechtfertigen.

Die Konsequenzen des gerichtlichen Bieterschutzes für die Kontrolle des Vergabeverfahrens vor der Zuschlagserteilung stehen in keiner sachlichen Relation zu den unterschiedlichen tatsächlichen Gegebenheiten, an die sie anknüpfen.

Siehe auch E v 10.06.02, G109/02 zu §3 Abs1 Z2 lit a Stmk VergabeG 1998: Feststellung der Verfassungswidrigkeit unter Hinweis auf die Vorjudikatur zu Schwellenwertregelungen.

(Anlaßfall: E v 26.02.02, B429/01 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter infolge Verweigerung einer Sachentscheidung zu Unrecht).

## **Entscheidungstexte**

- G 349/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2002 G 349/01
- G 109/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.2002 G 109/02

## **Schlagworte**

Rechtsschutz, Vergabewesen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:G349.2001

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979774\_01G00349\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)